



Bestattungs- und Friedhofreglement

**GEMEINDE
AEDERMANNSDORF**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Ziel und Zweck.....	3
2. Aufsicht, Organisation und Rechtspflege.....	3
§ 2 Aufsicht.....	3
§ 3 Organisation	3
§ 4 Rechtspflege.....	4
3. Bestattungswesen	4
§ 5 Meldepflicht von Todesfällen	4
§ 6 Anmeldung der Bestattung	4
§ 7 Bewilligung der Bestattung und Meldungen.....	4
§ 8 Bestattungsart.....	5
§ 9 Überführung und Aufbahrung	5
§ 10 Zeitpunkt der Bestattung	5
§ 11 Abdankungen.....	5
§ 12 Glockengeläut	5
§ 13 Vollzug der Bestattungen	5
4. Friedhofwesen.....	6
§ 14 Bestattungsort.....	6
§ 15 Friedhofordnung.....	6
§ 16 Grabstätten	6
§ 17 Bestattungsplan	7
§ 18 Familiengräber	7
§ 19 Grabesruhe und Grabaufhebung	7
§ 20 Grabmäler	7
§ 21 Gestaltung, Bepflanzung und Unterhalt	8
§ 22 Haftung	8
5. Gebühren	8
§ 23 Bestattungen und Friedhof.....	8
§ 24 Unentgeltliche Bestattungen	9
6. Strafen.....	9
§ 25 Bussen, Ersatzfreiheitsstrafen.....	9
7. Schlussbestimmungen	9
§ 26 Aufhebung bisherigen Rechts	9
§ 27 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt	9

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d Sozialgesetz vom 31. Januar 2007¹ und § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992² -

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Zweck

¹ Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Aedermannsdorf.

² Die Gemeinde Aedermannsdorf gewährleistet ihren Einwohnern und Einwohnerinnen mit Niederlassung eine würdige Bestattung.

³ Sie sorgt für geeignete Bestattungsanlagen und ermöglicht unterschiedliche Bestattungsarten.

⁴ Sie gewährleistet grundsätzlich eine Mindestgrabesruhe von 20 Jahren.

2. Aufsicht, Organisation und Rechtspflege

§ 2 Aufsicht

¹ Die Oberaufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen obliegt dem Gemeinderat. Dieser stellt die verantwortlichen Funktionen wie Friedhofgärtner, Totengräber, Hauswart Aufbahrungshalle an.

² Die unmittelbare Aufsicht übt die Kommission für öffentliche Bauten aus. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie stellt dem Gemeinderat Anträge für die Anstellung der verantwortlichen Funktionen nach Absatz 1 und erlässt Pflichtenhefte für diese;
- b) sie erlässt und ändert nötigenfalls den Bestattungsplan;
- c) sie ordnet die Aufhebung von Grabfeldern und Gräbern nach Ablauf der Mindestgrabruhe an;
- d) sie bezeichnet das Bestattungsinstitut und bestimmt die Verantwortlichen für den Bestattungsdienst und den Leichenwagenführer, sofern die Bestattungskosten nach § 24 von der Gemeinde Aedermannsdorf übernommen werden.
- e) sie stellt den Unterhalt der Aufbahrungshalle sicher.

§ 3 Organisation

¹ Die Gemeindeverwaltung besorgt die Aufgaben des Bestattungswesens nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen dieses Reglements. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

¹ SG; BGS 831.1

² GG; BGS 131.1

- a) Betrieb der Aufbahrungshalle,
- b) Anordnung und Kontrolle der Bestattungen;
- c) Zuteilung der Grabstätten nach dem Bestattungsplan;
- d) Führung der Sterbe-, Gräber- und Kremationskontrolle;
- e) Vereinbarung der für die Bestattung zu treffenden Anordnungen mit den Angehörigen der Verstorbenen oder mit den beauftragten Bestattungsunternehmen;
- f) Ausstellung der Rechnungen für das Bestattungs- und Friedhofswesen.

² Die Kommission für öffentliche Bauten plant, erstellt, unterhält und pflegt die Friedhofsanlagen. Sie ist für die Bewilligung der Grabmalgesuche zuständig und erlässt Anordnungen über fehlende und vorschriftswidrige Grabmäler. Die Genehmigung von Projekten und die Auslösung von Krediten richten sich nach der Gemeindeordnung.

³ Die Funktionen nach § 2 Absatz 1 erfüllen die ihnen übertragenen Arbeiten gemäss den Pflichtenheften und gemäss Weisungen der Gemeindeverwaltung.

§ 4 Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Kommission für öffentliche Bauten und der Gemeindeverwaltung betreffend das Bestattungs- und Friedhofswesen kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen die Beschwerdeentscheide kann beim Departement Beschwerde erhoben werden.

³ Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

3. Bestattungswesen

§ 5 Meldepflicht von Todesfällen

¹ Die Meldepflicht von Todesfällen richtet sich nach den Art. 34a – 36 Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004³ und § 16 Abs. 4 Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 12. Dezember 2006⁴.

§ 6 Anmeldung der Bestattung

¹ Die Angehörigen haben jede in Aedermannsdorf vorzunehmende Bestattung bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.

² Beizulegen ist die Bestätigung des Zivilstandsamtes über die erfolgte Anmeldung des Todesfalles sowie eine ärztliche Todesbescheinigung mit dem Vermerk über die Freigabe zur Bestattung (natürlicher Todesfall).

§ 7 Bewilligung der Bestattung und Meldungen

¹ Sobald alle nötigen Unterlagen nach § 6 vorhanden sind, bewilligt die Gemeindeverwaltung die Bestattung.

² Die Gemeindeverwaltung meldet den Todesfall:

- a) dem Inventurbeamten;
- b) der Zweigstelle der kantonalen Ausgleichskasse.

³ ZStV; SR 211.112.2

⁴ VZD; BGS 212.11

§ 8 Bestattungsart

¹ Bei der Gemeindeverwaltung hinterlegte Anordnungen der Verstorbenen in Bezug auf die Bestattungsart (Erdbestattung oder Kremation) sind nach Möglichkeit zu befolgen.

² Soweit keine anderslautenden Anordnungen der verstorbenen Person und der Angehörigen bestehen, wird die Urne im Gemeinschaftsgrab beigesetzt und ein Namensschild angebracht.

³ Auf die religiösen Bedürfnisse der verstorbenen Person und deren Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.

§ 9 Überführung und Aufbahrung

¹ Die Verstorbenen sind in geschlossenen Särgen in den Friedhof zu überführen.

² Die eingesargten Verstorbenen werden in der Regel in der dafür vorgesehenen Aufbahrungshalle aufgebahrt.

³ Es finden keine Leichengeleite vom Wohnort beziehungsweise der Aufbahrungshalle auf den Friedhof statt.

§ 10 Zeitpunkt der Bestattung

¹ Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und sollen spätestens 96 Stunden nach dem Tod erfolgen.

² Das Gemeindepräsidium kann in begründeten Fällen eine spätere Bestattung gestatten.

³ Die Angehörigen vereinbaren den Zeitpunkt der Abdankung nach § 11 und der Bestattung mit der Gemeindeverwaltung. Können keine Angehörigen ermittelt werden, trifft die Gemeindeverwaltung die erforderlichen Anordnungen.

§ 11 Abdankungen

¹ Die Abdankungen finden in der Regel in der Kirche statt.

² Bestattungen werden in der Regel an Wochentagen durchgeführt.

³ An Samstagen werden Abdankungen nur vormittags durchgeführt.

⁴ An Sonn- und allgemeinen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

⁵ Vorbehalten bleiben dringliche Bestattungen aus sanitätspolizeilichen Gründen.

⁶ Die Gestaltung der Abdankungsfeier (insbesondere die allfällige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Pfarramt) ist Sache der Angehörigen.

§ 12 Glockengeläut

¹ Zu Bestattungen läuten die Kirchenglocken nach Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarramt durch die Angehörigen.

§ 13 Vollzug der Bestattungen

¹ Erdbestattungen haben unmittelbar vor oder nach der Abdankungsfeier zu erfolgen. Das Grab wird nach der Beisetzung umgehend eingedeckt.

² Kremationen können vor oder nach der Abdankungsfeier erfolgen. Die Urne kann auf Wunsch den Angehörigen zur Beisetzung an einem anderen Ort überlassen werden.

³ Sterbliche Überreste, über die nach Ablauf von sechs Monaten nicht verfügt wurden, werden im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

4. Friedhofswesen

§ 14 Bestattungsort

¹ Der Friedhof Aedermannsdorf ist der Bestattungsort der Gemeinde Aedermannsdorf. Ausserhalb des Friedhofareals dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden.

§ 15 Friedhofordnung

¹ Der Friedhof ist grundsätzlich durchgehend geöffnet.

² Die Öffnungszeiten für die Aufbahrungshalle werden von der Gemeindeverwaltung in Absprache mit den Angehörigen der Verstorbenen festgelegt.

³ Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Besucher und Besucherinnen haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Untersagt sind:

- a) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Behindertenfahrzeuge);
- b) die Beschädigung und Verunreinigung der Gräber, Wege, Anlagen und Gebäude;
- c) das Verursachen von Lärm und anderes ungebührliches Verhalten;
- d) das Aneignen von Topfpflanzen oder anderen beweglichen Gegenständen;
- f) das Übersteigen der Einfriedung.

§ 16 Grabstätten

¹ Es werden folgende Kategorien von Grabstätten unterschieden:

- a) Kat. I: Reihengräber für die Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren;
- b) Kat. II: Reihengräber für die Erdbestattung von Kindern bis zum 12. Altersjahr sowie Tot- und Fehlgeburten;
- c) Kat. III: Reihengräber für Urnenbeisetzungen;
- d) Kat. IV: Gemeinschaftsgrab;
- e) Kat. V: Natur-Urnengräber;
- f) Kat. VI: Anonyme Urnengräber.

² Die Gräber sind auf folgende Mindesttiefen auszuheben:

- a) für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren auf 1.5 m;
- b) für Kinder unter 12 Jahren auf 1.2 m;
- c) für Urnen auf 0.6 m.

³ In jedem Erdbestattungsgrab dürfen nur ein Sarg und eine Urne bestattet werden.

⁴ In den Urnengräbern (Kat. III) dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

⁵ Für jede im Gemeinschaftsgrab beigesetzte Person wird unter Vorbehalt anders lautender Anordnungen des Verstorbenen oder der Angehörigen ein Namensschild am Gedenkstein angebracht. Anderweitige Beschriftungen, Grabmäler oder sonstige persönliche Gestaltung dieser Grabstätte sind unzulässig. Es gilt zudem die durch den Gemeinderat zu beschliessende Benutzungsvorschrift für das Gemeinschaftsgrab.

⁶ Die Beisetzungen erfolgen innerhalb der einzelnen Kategorien und Grabfelder in fortlaufender Reihenfolge.

⁷ Natur-Urnengräber sind im Boden eingelassene Gräber und werden mit einer ebenerdigen Platte überdeckt und mit einem Namensschild versehen.

⁸ Anonyme Urnengräber werden in einem dafür vorgesehenen Feld auf dem Friedhof angelegt. Nach der Beisetzung werden die Urnen mit Rasenziegeln überdeckt.

§ 17 Bestattungsplan

¹ Die Anordnung der Grabstätten und -felder nach Kategorien erfolgt nach dem Bestattungsplan.

§ 18 Familiengräber

¹ Bis zur Inkraftsetzung dieses Reglements erstellte Familiengräber können bis 50 Jahre seit der ersten Beisetzung benützt werden.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements können keine weiteren Familiengräber mehr erstellt werden.

§ 19 Grabesruhe und Grabaufhebung

¹ Die Ruhezeit der Gräber dauert:

- a) Kat. I, II und III: 20 Jahre;
- b) Kat. IV, V und VI: unbegrenzt.

² Der Beschluss über die Aufhebung eines Grabes ist zu veröffentlichen.

³ Werden innert zwei Monaten seit der öffentlichen Bekanntmachung die Grabmäler und Pflanzen nicht entfernt, lässt die Kommission für öffentliche Bauten die Grabstätten abräumen.

⁴ Nicht beanspruchte Grabmäler gehen in das Eigentum der Gemeinden über.

⁵ Überreste von Leichen und Urnen eines aufgehobenen Grabfelds verbleiben an ihrem bisherigen Ruheort.

§ 20 Grabmäler

¹ Die Beschaffung von Grabmälern ist Sache der Angehörigen. Wo keine Angehörigen erreichbar sind, werden die Gräber von der Gemeinde mit einem schlichten Grabmal versehen.

² Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler durch Angehörige bedürfen einer Bewilligung durch die Kommission für öffentliche Bauten.

³ Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein schriftliches Gesuch im Doppel einzureichen. Das Gesuch muss eine Zeichnung des Grabmales (Skizze 1:10), Angaben über das Material und seine Bearbeitungsweise, Masse, Beschriftung und den Namen des Herstellers enthalten. Die Grabmäler können aus Holz, Mattbronze, Schmiedeeisen und allen Arten von Steinen bestehen.

⁴ Die Grabmäler sollen schlicht und einfach sein. Sie sollen sich im Material, Ausführung und Farbe harmonisch in die Anlage einordnen. Das Setzen von eigentlichen Grabdenkmälern oder denkmalartigen Grabsteinen ist nicht gestattet.

⁵ Die Masse der Grabmäler über Wegboden betragen:

- a) Kat. I: max. 100cm hoch, max. 60cm breit, mind. 14cm - max. 18cm dick;
- b) Kat. II: max. 70cm hoch, max. 40cm breit, mind. 14cm – max. 18cm dick;
- c) Kat. III: max. 80cm hoch, max. 40cm breit, mind. 14cm – max. 18cm dick.

⁷ Grabmäler dürfen auf Erdbestattungsgräbern erst 6 Monate nach der Erdbestattung errichtet werden. Grabmäler dürfen auf Urnengräbern erst zwei Monate nach der Urnenbeisetzung errichtet werden. Liegende Grabplatten sind nicht gestattet. Die Grabmäler dürfen nur im Beisein des Friedhofgärtners und gemäss dessen Weisungen gesetzt werden.

⁸ Der Friedhofgärtner sorgt für eine einheitliche Einfassung der Grabstätten.

§ 21 Gestaltung, Bepflanzung und Unterhalt

¹ Die Gestaltung, Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber und Nischen ist Sache der Angehörigen.

² Der Friedhofgärtner ist berechtigt, verwelkte Kränze, Schalen und dergleichen von neuen, noch nicht bepflanzten Gräbern und Nischen zu entfernen.

³ Gräber oder Nischen, die von den Angehörigen nicht unterhalten werden, sind nach einmaliger Aufforderung (inklusive Kostenangabe) durch die Kommission für öffentliche Bauten auf Kosten der Angehörigen durch den Friedhofgärtner zu unterhalten und in einfacher Weise zu schmücken.

⁴ Wo keine Angehörigen erreichbar sind, werden die Gräber von der Gemeinde unterhalten und in einfacher Art geschmückt.

§ 22 Haftung

¹ Die Gemeinde Aedermannsdorf haftet nicht für die Folgen von Naturereignissen, Witterungs- und Wildtierschäden sowie für Beschädigungen und Entwendungen der auf den Gräbern oder Nischen befindlichen Gegenständen, einschliesslich Pflanzen und Grabmälern. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, welche auf Grabsenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen sind. Dementsprechend leistet sie keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.

² Für die Bereinigung der Schäden und der damit verbundenen Kosten sind die Angehörigen zuständig.

³ Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966⁵.

5. Gebühren

§ 23 Bestattungen und Friedhof

Für die Bestattungskosten und die Grabeinfassung wird eine Gebühr erhoben. Die Gebührenansätze richten sich nach § 7 des Gebührenreglements der Gemeinde Aedermannsdorf.

⁵ VG; BGS 124.21

§ 24 Unentgeltliche Bestattungen

¹ Verstorbene Einwohner und Einwohnerinnen werden auf Kosten der Gemeinde Aedermannsdorf bestattet, wenn die Kosten nicht aus dem Nachlass bestritten werden können und zudem keine gesetzlichen Erben vorhanden sind.

² Die Gemeinde Aedermannsdorf übernimmt folgende Leistungen:

- a) Die Überführung des Verstorbenen in das Krematorium;
- b) die Kremation des Verstorbenen und die Lieferung der Urne;
- c) die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab.

6. Strafen

§ 25 Bussen, Ersatzfreiheitsstrafen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen in der friedensrichterlichen Kompetenz bestraft.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

7. Schlussbestimmungen

§ 26 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieses Bestattungs- und Friedhofreglements sind das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 13. Dezember 2001 mit all seinen Änderungen und alle diesem Bestattungs- und Friedhofreglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 27 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

¹ Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 01.01.2026 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Aedermannsdorf beschlossen am 11. Juni 2025

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 18. August 2025

Gemeindepräsident

Bruno Born



Gemeindeschreiberin

Regina Fuchs